

Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

KSD 20080162/1

---

**ANTRAG :**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 26.05.2008:

Der Stadtrat möge beschließen, dass mit der Einführung der Doppik ab dem Haushaltsjahr 2009 nur Investitionen und Investitionsmaßnahmen mit einem Betrag von 50.000 EURO einzeln in den Teilfinanzhaushalten dargestellt werden.

Nach Einführung der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) ab dem Haushaltsjahr 2009 existiert kein Vermögenshaushalt mehr.

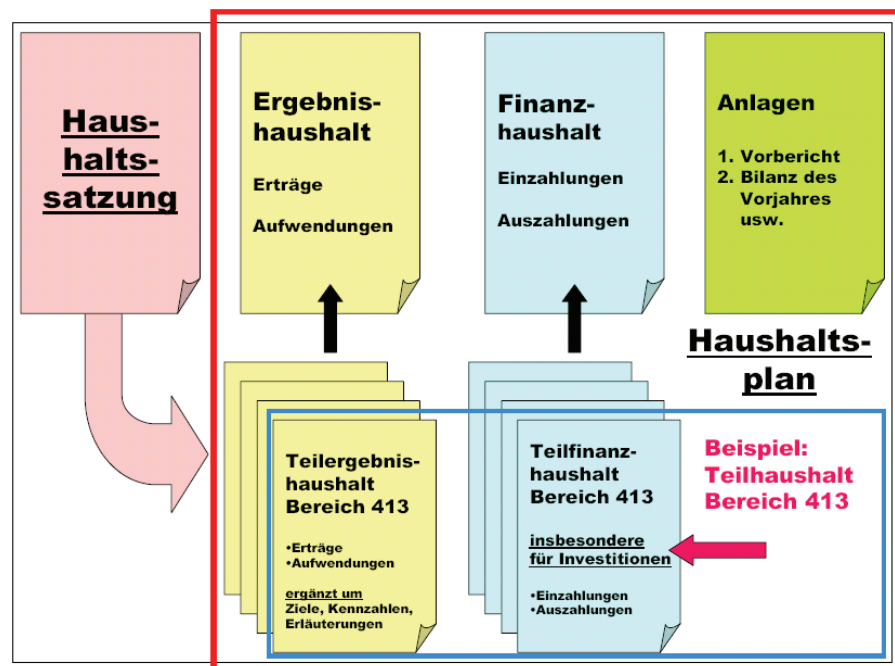
Die Investitionen sind nun in den **Teilhaushalten**, genauer Teilfinanzhaushalten, darzustellen. Die Teilhaushalte entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Einzelbudgets auf der Basis der Verwaltungsorganisation.

So wird z.B.

- aus dem bisherigen Einzelbudget 413 des Verwaltungshaushaltes
- der Teilhaushalt 413 des doppischen Haushaltes.

Ein wesentlicher **Unterschied** ist, dass der neue Teilhaushalt auch die Investitionen enthält, d.h. dass z.B. im Teilhaushalt 413 „Gebäudemanagement“ alle Investitionen dargestellt werden, die dieser Organisationseinheit zuzuordnen sind.

Die Finanzplanung einschließlich **Investitionsprogramm** im bisherigen Sinn entfällt ebenfalls, da die Investitionen der Folgejahre direkt im Teilhaushalt geplant und dargestellt werden.



Nach § 4 Abs. 12 der GemHVO vom 18. Mai 2006 sind nur Investitionen und Investitionsmaßnahmen,

- die sich über mehrere Jahre erstrecken oder
- die vom Gemeinderat festgelegte **Wertgrenze überschreiten**, einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Es wird vorgeschlagen, diese Wertgrenze auf **50.000 EURO** festzulegen.

Die Wertgrenze kann aufgrund gewonnener Erfahrungen jederzeit neu bestimmt werden.